

HAUPTSATZUNG
des Rhein-Hunsrück-Kreises
vom 7. Juli 2014

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S.139), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S.435), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 114), BS 2020-4,

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKombesVO-) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9 und

des §§ 2, 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S.85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3,

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKombesVO-) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-9,

am 07.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der „Rhein-Hunsrück-Zeitung“ bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.rheinhunsrueck.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Rechtsverordnungen der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind in der gleichen Weise wie Satzungen des Landkreises zu verkünden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:
1. Kreisausschuss,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder.
- (3) Der Kreisausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss setzen sich aus Mitgliedern des Kreistages zusammen; die jeweilige Anzahl wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Für jedes Mitglied des Kreisausschusses ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter, für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter, zu wählen. Die Stellvertreter und weiteren Stellvertreter müssen ebenfalls dem Kreistag angehören.
- (4) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der weiteren Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Kreiseinwohner in den einzelnen Ausschüssen wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
 2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a) bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) bei Leistungen, die auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.
 3. Die Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung; die übertragenen Ermächtigungen werden in der Jahresrechnung aufgeführt.

4. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und der/dem leitenden staatlichen Beamtin / Beamten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
 5. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Krediten des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
 6. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 7. Aufgaben nach § 41 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LKO.
 8. Die Zuständigkeit des Kreistages nach den §§ 74 und 75 des Landespersonalvertretungsgesetz (Einigungsstelle).
 9. Beschlussfassung über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Rhein-Hunsrück-Kreises über 10.000 Euro im Einzelfall.
 10. Beschlussfassung über die Herstellung des Benehmens nach dem Schulgesetz bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern.
 11. Die Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne des § 58 Absatz 3 LKO.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 5

Übertragen von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Dem Landrat werden zur Entscheidung übertragen:

1. Der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Rhein-Hunsrück-Kreises bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro je Einzelfall.
3. Die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.
4. Die Ermächtigung für Vergaben im Zusammenhang mit Straßenbau bei Terminkollisionen; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Vergabeentscheidung zu informieren.

§ 6

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt im Sinne des § 47 LKO drei Kreisbeigeordnete; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Reihenfolge der Vertretung des Landrates wird durch den Kreistag vor der Wahl festgelegt.
- (2) Für die Verwaltung des Landkreises werden zwei Geschäftsbereiche gebildet; der Geschäftsbereich des Landrates wird in drei Dezernate untergliedert.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 60 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 50 Euro je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe bis zu 50 Euro je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG).
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl 12 nicht übersteigen.
Für Klausurtagungen der Fraktionen wird jährlich über die vorstehende Regelung hinaus Sitzungsgeld für zwei Sitzungen gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und der Entschädigung nach Absatz 8 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten im Verhinderungsfall des Fraktionsvorsitzenden ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Für Sitzungen der Fraktionen beträgt das Sitzungsgeld 60 Euro, womit die Zahlung einer Fahrkostenentschädigung abgegolten ist.
- (9) Am Ende der jeweiligen Wahlperiode erfolgt eine regelmäßige Prüfung, ob und in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung angehoben werden soll. Als Berechnungsgrundlage dient dazu der Verbraucherpreisindex für Deutschland. Sollte dieser seit der letzten Festsetzung in der Hauptsatzung 5 % übersteigen, wird die Aufwandsentschädigung automatisch um den entsprechenden Betrag, gerundet auf volle Euro, angehoben.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro. § 7 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Sofern die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder von einer Behinderung betroffen sind, werden notwendige Unterstützungsleistungen zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Ist die Teilnahme einer Begleitperson an Sitzungen erforderlich, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Landrates

- (1) Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunal-Besoldungs-Verordnung.

§ 10

Aufwandsentschädigung und Sonderzuwendung der Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Vertretung des Landrates pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und eine jährliche Sonderzuwendung nach § 1 Absatz 2 i.V.m. §§ 18 und 20 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, der Beiräte, des Kreisvorstandes, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Absatz 3 LKO) die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur, seinen ständigen Vertreter sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen zahlt der Rhein-Hunsrück-Kreis eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Kreisfeuerwehrinspekteur und sein ständiger Vertreter,
 2. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Soweit die Feuerwehrentschädigungsverordnung einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, errechnet sich die monatliche Aufwandsentschädigung aus dem Mittelwert der jeweiligen Grundbeträge.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Leitung und Stellvertretung des Kreismedienzentrums

- (1) Die Leitung sowie die stellvertretende Leitung des Kreismedienzentrums erhalten für bare Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Entschädigung.

- (2) Die Entschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für die Leitung des Kreismedienzentrums 125 Euro, für die stellvertretende Leitung 110 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Beauftragte/r des Landkreises für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend.
- (2) Die/Der Beauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Juli 2014 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises vom 6. Juli 2009 sowie alle Änderungssatzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

55469 Simmern, 7. Juli 2014
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

Bertram Fleck
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.